

Nach Beendigung der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung bzw. bei Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe sind die beim ersuchten Gericht entstandenen Unterlagen zur Vervollständigung der Strafsakten zurückzusenden. In gleicher Weise ist bei der Strafaussetzung auf Bewährung zu verfahren.

Diese Festlegungen gelten auch für das Zusammenwirken der Bezirks- und Kreisgerichte und der Militärgerichte bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß Ziff. 3.6. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Oktober 1968 über die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen (§ 4 Militärgerichtsordnung) — I Pr. 1 — 112 - 5/68 -

Bei auf Bewährung verurteilten Bürgern, die während der ihnen auferlegten Bewährungszeit Militärfunktionäre werden, ist die Kontroll- und Unterstützungspflicht stets auf das zuständige Militärgericht zu übertragen.

#### 4.3. **Strafaussetzung auf Bewährung**

4.3.1. Die Kontrolle des Ablaufs der Bewährungszeit bei der Strafaussetzung auf Bewährung obliegt dem Gericht, das die Strafaussetzung auf Bewährung beschlossen hat.

4.3.2. Hat das Gericht zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 StGB besondere Maßnahmen beschlossen, erfolgt deren Kontrolle entsprechend den Grundsätzen der Verurteilung auf Bewährung.

4.3.3. Die Kontroll- und Unterstützungspflicht kann analog der Regelung des § 342 Abs. 1 letzter Satz StPO auf ein anderes Gericht übertragen werden. Für ihre Durchführung gilt die Regelung in Ziff. 4.2.3. dieser Anweisung.

#### 4.4. **Verwirklichung der Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen**

4.4.1. Bei der Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen ist bereits bei der Urteilsberatung mit darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Kontrolle der auferlegten Pflichten erforderlich sind, insbesondere, ob dafür ein Betreuer zu bestellen ist.

4.4.2. Der Betreuer (§§ 20 Absätze 2 und 3, 21 der 1. DB zur StPO) wird durch Beschluß bestellt. Der Beschluß muß neben dem Namen des Betreuers seine Aufgaben und Befugnisse und seine Informationspflichten gegenüber dem Gericht enthalten. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen.